



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Schiffers AfD
vom 07.02.2022

Anzahl und Qualifikation von Pflegefamilien in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Pflegefamilien waren in den Jahren 2015 bis 2021 im Freistaat Bayern registriert (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk und Jahr)? 3
- 2.1 Wie viele Kinder wurden und werden in den Jahren 2015 bis 2021 durch Pflegefamilien betreut (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk und Altersgruppe der Betreuten)? 3
- 2.2 Wie lang ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Pflegefamilien? 5
- 3.1 Welche Standards werden für die Zulassung als Pflegefamilie vorausgesetzt? 5
- 3.2 Wie wird die Einhaltung der unter 3.1 genannten Standards überprüft? 6
- 3.3 In welchen Abständen werden diese Standards durch wen überprüft? 6
4. Welche Art von Unterstützung erhalten Pflegefamilien durch die Jugendämter oder sonstigen staatlichen Stellen? 6
- 5.1 Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie? 6
- 5.2 Welche Kosten würden bei einer Unterbringung in einem Heim entstehen? 7
- 6.1 Wer entscheidet, ob ein Kind/Jugendlicher in einer Pflegefamilie oder einem Heim bzw. einer ähnlichen Einrichtung untergebracht wird? 7
- 6.2 Nach welchen Kriterien wird eine Entscheidung gemäß 6.1 getroffen? 7
- 7.1 Wie viele Kinder/Jugendliche dürfen von einer Pflegefamilie gleichzeitig aufgenommen werden? 8

7.2	Wird darauf geachtet, dass Geschwisterkinder in der gleichen Pflegefamilie untergebracht werden?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 04.03.2022

1. Wie viele Pflegefamilien waren in den Jahren 2015 bis 2021 im Freistaat Bayern registriert (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk und Jahr)?

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen. Die Anzahl der in Bayern bei den Jugendämtern registrierten Pflegefamilien wird statistisch nicht erhoben (vgl. §§ 98 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) und ist dementsprechend weder in der bayerischen Landesstatistik noch in der Bundesstatistik ausgewiesen. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

2.1 Wie viele Kinder wurden und werden in den Jahren 2015 bis 2021 durch Pflegefamilien betreut (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk und Altersgruppe der Betreuten)?

Das Landesamt für Statistik hat die in den folgenden Tabellen enthaltenen Daten mitgeteilt. Die amtlichen statistischen Daten zum Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

Anzahl der jungen Menschen, die im Jahr 2015 Hilfen nach § 33 SGB VIII erhalten haben Jahresfallzahlen (= Hilfen zum Stand 31.12. + beendete Hilfe des jeweiligen Jahres)					
	insgesamt	unter 6 Jahren	6 bis unter 12 Jahren	12 bis unter 18 Jahren	18 Jahre und älter
Bayern	10 406	2 212	3 289	3 752	1 153
Oberbayern	2 465	427	765	955	318
Niederbayern	1 223	287	356	456	124
Oberpfalz	1 190	336	407	325	122
Oberfranken	1 101	272	376	350	103
Mittelfranken	1 557	324	494	570	169
Unterfranken	1 280	262	406	470	142
Schwaben	1 590	304	485	626	175

Anzahl der jungen Menschen, die im Jahr 2016 Hilfen nach § 33 SGB VIII erhalten haben Jahresfallzahlen (= Hilfen zum Stand 31.12. + beendete Hilfe des jeweiligen Jahres)					
	insgesamt	unter 6 Jahren	6 bis unter 12 Jahren	12 bis unter 18 Jahren	18 Jahre und älter
Bayern	10 427	2 282	3 286	3 585	1 274
Oberbayern	2 319	446	698	847	328
Niederbayern	1 237	292	378	398	169
Oberpfalz	1 216	334	407	355	120
Oberfranken	1 167	298	385	379	105
Mittelfranken	1 556	327	496	539	194
Unterfranken	1 289	254	394	474	167
Schwaben	1 643	331	528	593	191

Anzahl der jungen Menschen, die im Jahr 2017 Hilfen nach § 33 SGB VIII erhalten haben Jahresfallzahlen (= Hilfen zum Stand 31.12. + beendete Hilfe des jeweiligen Jahres)					
	insgesamt	unter 6 Jahren	6 bis unter 12 Jahren	12 bis unter 18 Jahren	18 Jahre und älter
Bayern	10 135	2 150	3 268	3 378	1 339
Oberbayern	2 291	407	705	793	386
Niederbayern	1 045	251	321	316	157
Oberpfalz	1 222	346	408	348	120
Oberfranken	1 069	241	370	346	112
Mittelfranken	1 555	301	489	540	225
Unterfranken	1 280	263	417	447	153
Schwaben	1 673	341	558	588	186

Anzahl der jungen Menschen, die im Jahr 2018 Hilfen nach § 33 SGB VIII erhalten haben Jahresfallzahlen (= Hilfen zum Stand 31.12. + beendete Hilfe des jeweiligen Jahres)					
	insgesamt	unter 6 Jahren	6 bis unter 12 Jahren	12 bis unter 18 Jahren	18 Jahre und älter
Bayern	10 348	2 264	3 307	3 429	1 348
Oberbayern	2 396	477	712	826	381
Niederbayern	1 204	277	394	363	170
Oberpfalz	1 204	346	401	338	119
Oberfranken	1 160	251	409	392	108
Mittelfranken	1 589	337	478	552	222
Unterfranken	1 195	250	381	409	155
Schwaben	1 600	326	532	549	193

Anzahl der jungen Menschen, die im Jahr 2019 Hilfen nach § 33 SGB VIII erhalten haben Jahresfallzahlen (= Hilfen zum Stand 31.12. + beendete Hilfe des jeweiligen Jahres)					
	insgesamt	unter 6 Jahren	6 bis unter 12 Jahren	12 bis unter 18 Jahren	18 Jahre und älter
Bayern	9 822	2 237	3 120	3 216	1 249
Oberbayern	2 176	465	639	750	322
Niederbayern	1 215	293	408	355	159
Oberpfalz	1 140	309	364	343	124
Oberfranken	1 114	235	394	383	102
Mittelfranken	1 556	367	463	510	216
Unterfranken	1 104	242	361	362	139
Schwaben	1 517	326	491	513	187

Anzahl der jungen Menschen, die im Jahr 2020 Hilfen nach § 33 SGB VIII erhalten haben Jahresfallzahlen (= Hilfen zum Stand 31.12. + beendete Hilfe des jeweiligen Jahres)					
	insgesamt	unter 6 Jahren	6 bis unter 12 Jahren	12 bis unter 18 Jahren	18 Jahre und älter
Bayern	9 565	2 205	2 973	3 227	1 160
Oberbayern	2 107	466	598	747	296
Niederbayern	1 202	298	374	368	162
Oberpfalz	1 152	299	372	355	126
Oberfranken	1 086	201	396	393	96

Anzahl der jungen Menschen, die im Jahr 2020 Hilfen nach § 33 SGB VIII erhalten haben Jahresfallzahlen (= Hilfen zum Stand 31.12. + beendete Hilfe des jeweiligen Jahres)					
	insgesamt	unter 6 Jahren	6 bis unter 12 Jahren	12 bis unter 18 Jahren	18 Jahre und älter
Mittelfranken	1 532	387	459	496	190
Unterfranken	1 038	237	298	379	124
Schwaben	1 448	317	476	489	166

2.2 Wie lang ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Pflegefamilien?

Das Landesamt für Statistik hat die in den folgenden Tabellen enthaltenen Daten mitgeteilt. Die amtlichen statistischen Daten zum Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

Anzahl und durchschnittliche Dauer abgeschlossener Vollzeitpflegehilfen gemäß § 33 SGB VIII nach Alter am Ende der Hilfe				
Berichtsjahr	insgesamt		im Alter von 0 bis unter 18 Jahren	
	Anzahl der abgeschlossenen Vollzeitpflegehilfen	durchschnittliche Dauer in Monaten	Anzahl der abgeschlossenen Vollzeitpflegehilfen	durchschnittliche Dauer in Monaten
2015	2 215	34,2	1 701	24,6
2016	2 249	35,1	1 677	25,5
2017	2 130	35,2	1 501	25,5
2018	2 056	37,2	1 478	26,1
2019	1 947	42,5	1 385	30,1
2020	1 726	43,2	1 210	30,0

3.1 Welche Standards werden für die Zulassung als Pflegefamilie vorausgesetzt?

Wer ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will, bedarf gemäß § 44 SGB VIII grundsätzlich der Erlaubnis durch das Jugendamt. Ausnahmetatbestände sind in § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII genannt (z. B. Pflegeperson ist bis zum dritten Grad mit dem Pflegekind verwandt oder verschwägert).

Im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sind Kriterien benannt, nach denen eine Pflegeerlaubnis zu versagen (Art. 35 AGSG) bzw. die Pfl egetätigkeit zu untersagen (Art. 40 AGSG) ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Kindeswohl in einer Pflegestelle nicht gewährleistet bzw. die Pflegeperson ungeeignet ist.

Landesweite Empfehlungen zur Eignungsfeststellung von Pflegepersonen sind insbesondere in der Broschüre „Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe“, 3. vollständig überarbeitete Auflage, des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Landesjugendamt enthalten (Link www.blja.bayern.de¹).

1 <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/neue/29183/index.php>

3.2 Wie wird die Einhaltung der unter 3.1 genannten Standards überprüft?

3.3 In welchen Abständen werden diese Standards durch wen überprüft?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 44 SGB VIII weiterbestehen und ist von der Pflegeperson über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Kindeswohl betreffen (vgl. § 45 Abs. 3 und 4 SGB VIII und Art. 37 AGSG).

Im Rahmen des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII wird regelmäßig geprüft, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hilfeplangespräche werden in der Regel im halbjährlichen Abstand geführt.

4. Welche Art von Unterstützung erhalten Pflegefamilien durch die Jugendämter oder sonstigen staatlichen Stellen?

Die qualifizierte Unterstützung und Begleitung des Pflegeverhältnisses sind Aufgaben des Jugendamts im eigenen Wirkungskreis (vgl. § 37a SGB VIII).

Auf Landesebene unterstützt das ZBFS – Landesjugendamt die Praxis mit Arbeitshilfen sowie der Durchführung von Fachveranstaltungen und Fortbildungen und steht bei schwierigen Fragen oder komplexen Einzelfällen beratend und unterstützend zur Seite. Ferner wird die Praxis auf Landesebene vom PFAD FÜR KINDER Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V. unterstützt, der vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gefördert wird.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) sind auch bundesgesetzliche Rahmenbedingungen im Bereich des Pflegekinderwesens weiter verbessert worden. Das ZBFS – Landesjugendamt erarbeitet derzeit insbesondere unter Beteiligung des PFAD FÜR KINDER Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V. fachliche Empfehlungen zur Unterstützung der Jugendämter bei der Umsetzung des § 37b SGB VIII, vor allem zu den Themen „Anwendung von Schutzkonzepten für die Dauer des Pflegeverhältnisses“ und „Beschwerdemöglichkeiten für das Pflegekind in persönlichen Angelegenheiten“.

5.1 Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie?

Für die Unterbringung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII wird ein sogenanntes „Pflegegeld“ als monatlicher Pauschalbetrag an die jeweilige Pflegeperson ausbezahlt; dieser Pauschalbetrag ist nach Altersstufen des Pflegekindes gestaffelt (§ 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII). Gemäß Art. 43 Abs. 1 AGSG sind die Jugendämter die zuständigen Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge.

Eine Orientierung zur Höhe der Pflegepauschale geben die „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“. Demnach gestalten sich die Pflegepauschalen seit dem 01.01.2022 wie folgt:

- 0 bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: 923 €
- 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: 1.041 €
- ab dem 13. Lebensjahr: 1.197 €

Im Einzelfall kann zusätzlich zu dem monatlichen Pflegegeld ein Mehrbedarf bei Sonderpflege und/oder ein Beitrag für bestimmte Anschaffungen geleistet werden.

5.2 Welche Kosten würden bei einer Unterbringung in einem Heim entstehen?

Die Tagessätze für stationäre Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII gestalten sich regional und je nach konzeptioneller Ausrichtung und Zielgruppe heterogen. Im Mittelpunkt stehen dabei die individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, die in der jeweiligen Einrichtung betreut werden. Eine Aussage zu den jeweiligen Tagessätzen im Einzelfall ist nicht möglich.

6.1 Wer entscheidet, ob ein Kind/Jugendlicher in einer Pflegefamilie oder einem Heim bzw. einer ähnlichen Einrichtung untergebracht wird?

6.2 Nach welchen Kriterien wird eine Entscheidung gemäß 6.1 getroffen?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII durch das Jugendamt erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage eines Hilfeplans nach § 36 SGB VIII unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe im Einzelfall. Der Hilfeplan wird zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen aufgestellt.

Das ZBFS – Landesjugendamt und der Landesjugendhilfeausschuss stellen den Jugendämtern insbesondere mit folgenden Veröffentlichungen differenzierte Arbeitshilfen und Handlungsempfehlungen für die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs und die Ausgestaltung stationärer Hilfen zur Erziehung zur Verfügung:

- Arbeitshilfe zur Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen, des Hilfeplans und des Mustervordrucks Teilhabeplan (Link www.blja.bayern.de²)
- Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe, 3. vollständig überarbeitete Auflage (Link www.blja.bayern.de³)
- Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung (Link www.blja.bayern.de⁴)

2 <https://www.blja.bayern.de/steuerung/diagnose/index.php>

3 <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/neue/29183/index.php>

4 <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/neue/27589/index.php>

-
- Fachliche Empfehlungen zum betreuten Wohnen für junge Menschen im Sinne sonstiger betreuter Wohnformen gemäß § 34 und § 41 SGB VIII (Link: www.blja.bayern.de⁵)

7.1 Wie viele Kinder/Jugendliche dürfen von einer Pflegefamilie gleichzeitig aufgenommen werden?

Die Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Sie ist insbesondere zu versagen, wenn die Aufnahme des Pflegekindes nicht mit dem Wohl aller in der Familie einer Pflegeperson lebenden Kinder und Jugendlichen vereinbar oder eine Pflegeperson mit der Betreuung eines weiteren Kindes oder eines bzw. einer Jugendlichen überfordert ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn sich bereits drei Pflegekinder in der Pflegestelle befinden (vgl. Art. 35 Satz 2 Nr. 2 AGSG).

7.2 Wird darauf geachtet, dass Geschwisterkinder in der gleichen Pflegefamilie untergebracht werden?

Sind Geschwister betroffen, so soll der Geschwisterbeziehung grundsätzlich Rechnung getragen werden (vgl. auch § 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Im Einzelfall können aber fachliche Gründe gegen eine gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern sprechen, etwa bei bekannten körperlichen, sexuellen oder seelischen Grenzverletzungen zwischen ihnen.

5 <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/neue/38454/index.php>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.